

ZVEH



E-Markenbündnis

Vereinbarung zur Nutzung der E-Marke

zwischen dem

**Zentralverband der Deutschen Elektro- und
Informationstechnischen Handwerke (ZVEH)**

Lilienthalallee 4, 60487 Frankfurt/Main,
vertreten durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer als Lizenzgeber

Präsident: Christoph Hansen, Geschäftsführer Thomas Klisa

Name/Vorname

FEHR, Berta-Cramer-Ring 32, 65205 Wiesbaden

Adresse des Landesinnungsverbandes/der Landesinnung

der

Name/Vorname

Adresse Innung

und der

Firma

Adresse

Inhaber/Geschäftsführer

Handwerkskammer/Rollennummer

Name der Innung

FEHR

Name des Landesinnungsverbandes



1. Markenzweck

- 1.1. Der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) ist Inhaber der beim DPMA unter der Nummer 306 76 367 und beim WIPO unter der Nummer 982 713 und der Nummer 1 209 634 geschützten E-Marke.
- 1.2. Die E-Marke hat den Zweck, die hohe Qualität elektro- und informationstechnischer Handwerksleistungen in der Öffentlichkeit zu verdeutlichen und dient der Unterscheidung gegenüber allen anderen Anbietern von elektro- und informationstechnischen Dienstleistungen.
- 1.3. Die E-Marke wird als Dachmarke genutzt, um einen einheitlichen Auftritt besonders qualifizierter elektro- und informationstechnischer Handwerksunternehmen sowie der gesamten elektro- und informationstechnischen Handwerksorganisation mit dieser Marke sicherzustellen.
- 1.4. Neben dem Nutzungsrecht an der E-Marke erhält der Premium E-Marken-Betrieb ohne einen Anspruch die Möglichkeit weitere Leistungen der elektrohandwerklichen Organisation zu nutzen, dies können z. B. zusätzliche Marken, Werbemittel, technische Hilfsmittel sein. Die Nutzung kann an einen gültigen E-Markenvertrag gebunden sein.

2. Nutzungserlaubnis

- 2.1. Der Vertragspartner (Premium E-Marken-Betrieb) erhält das nicht exklusive Recht zur Nutzung der oben genannten E-Marke nach Maßgabe dieser Vereinbarung.
- 2.2. Die Nutzung weiterer Marken und Hilfsmittel des ZVEH und der elektrohandwerklichen Organisation, auch wenn diese die E-Marke enthalten (z. B. die Fachbetriebsmarken), ist nur unter den ggf. zusätzlichen Voraussetzungen erlaubt.

3. Kostenlose Markennutzung

- 3.1. Die Nutzung der Marke nach Maßgabe dieses Vertrages ist kostenlos.

4. Markendisziplin

- 4.1. Der Premium E-Marken-Betrieb verpflichtet sich, das E-Markenlogo ausschließlich von Originalvorlagen (E-Plattform) zu reproduzieren.
- 4.2. Die E-Marke darf ausschließlich nach den Vorgaben des Corporate-Design-Manual für Premium E-Marken-Betriebe angewendet und verändert werden.

Fundstelle: www.arge-medien-zveh.de/marketingpool

5. Innungsmitgliedschaft und handwerkliche Tätigkeit

- 5.1. Voraussetzung für die Nutzung ist eine bestehende Mitgliedschaft, entweder als
 - 5.1.1. Innungsmitgliedschaft des Premium E-Marken-Betriebes. Die Innung muss dem ZVEH direkt oder mittelbar über einen Landesinnungsverband angehören oder,
 - 5.1.2. sofern keine für den Premium E-Marken-Betrieb zuständige Innungsorganisation besteht, als Direktmitgliedschaft im ZVEH.
 - a) Die Beiträge müssen jeweils ordnungsgemäß entrichtet sein.
- 5.2. Der Premium E-Marken-Betrieb muss entweder mit dem Elektrotechniker- (HwO Anlage A Nr. 25), dem Informationstechniker- (HwO Anlage A Nr. 19) oder dem Elektromaschinenbauer-Handwerk (HwO Anlage A Nr. 26) in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 5.3. Die Unternehmung des Premium E-Marken-Betriebes muss insgesamt ein handwerkliches Gepräge aufweisen und vorwiegend handwerklich tätig sein.



6. Qualitätssicherung

- 6.1. Die ständige Sicherung und Weiterentwicklung der Service- und Durchführungsqualität geschieht im Interesse aller Premium E-Marken-Betriebe und des Markeninhabers. Das Streben nach bestmöglicher Dienstleistung und der größtmöglichen Zufriedenheit der Kunden ist daher das Leitmotiv für alle Nutzer der E-Marke.
- 6.2. Zur Qualitätssicherung muss der Premium E-Marken-Betrieb
 - 6.2.1. vor dem Vertragsbeginn einen Qualifizierungsbogen (Anlage) ausfüllen. Der Abschluss des Vertrages hängt von den hinterlegten Mindestanforderungen ab,
 - 6.2.2. seine Qualifikation über den Erwerb von 40 Qualifizierungspunkten für den Zeitraum der Vertragslaufzeit nachweisen.

7. Wegfall der Nutzungsrechte

7. Das Nutzungsrecht für die E-Marke entfällt automatisch, wenn eine der Voraussetzungen dieses Vertrages nicht mehr erfüllt sind, insbesondere wenn,
 - 7.1. keine Innungsmitgliedschaft nach § 4 mehr gegeben ist oder die Beiträge nicht mehr entrichtet werden,
 - 7.2. die Tätigkeit der Unternehmung kein handwerkliches Gepräge mehr aufweist oder diese nicht mehr vorwiegend handwerklich tätig ist,
 - 7.3. die Qualifizierungspunkte nicht rechtzeitig nachgewiesen werden,
 - 7.4. die E-Marke in unzulässiger Weise verwendet, die Nutzung der E-Marke unbefugt Dritten gestattet oder die E-Marke in einer Weise genutzt wird, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages widerspricht.
- 7.2. Die Nutzungsberechtigung ist auf Betriebs- oder Rechtsnachfolger nicht übertragbar. Die Berechtigung zur Markennutzung durch diese ist nur nach Abschluss eines neuen Markenbündnisses zulässig.

8. Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- 8.1. Diese Vereinbarung endet mit Ablauf des fünften Jahres ab dem Ende des Jahres, in dem die Vereinbarung abgeschlossen wurde.
- 8.2. Die Vereinbarungslaufzeit verlängert sich jeweils automatisch um weitere fünf Jahre, wenn
 - 8.2.1. kein Wegfall der Nutzungsrechte nach diesem Vertrag vorliegt,
 - 8.2.2. die Vereinbarung nicht von einem der Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Vereinbarungsende schriftlich gegenüber dem Markenpartner einerseits bzw. dem ZVEH oder dem zuständigen Landesinnungsverband andererseits gekündigt wird,
 - 8.2.3. gegenüber dem zuständigen Landesinnungsverband rechtzeitig zum Vereinbarungsende die Qualifizierungspunkte gemäß Ziffer 6 nachgewiesen sind.
- 8.3. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 8.4. Bei Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung der E-Marke obliegt es dem Markenpartner, den Beweis einer vertragsgerechten Nutzung anzutreten.

9. Einstellen und Entfernen der Markennutzung

Bei Beendigung der Markennutzung und bei Wegfall des Nutzungsrechtes gleich aus welchem Grund, verpflichtet sich der Premium E-Marken-Betrieb seine Nutzung der E-Marke aus dem Geschäftsverkehr und der Öffentlichkeit unverzüglich auf eigene Kosten zu entfernen sowie die erneute Nutzung der E-Marke und zugehöriger Materialien zu unterlassen.

ZVEH



Unterschriften

Premium E-Marken-Betrieb

Ort, Datum, Inhaber/Geschäftsführer

Innung

Ort, Datum, Obermeister

Ort, Datum, Geschäftsführer

Landesinnungsverband

Ort, Datum, Landesinnungsmeister

Ort, Datum, Hauptgeschäftsführer

ZVEH

Ort, Datum, Präsident

Ort, Datum, Hauptgeschäftsführer